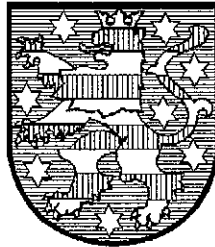


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

1. des Herrn A ,
2. der Frau K ,
3. des Kindes A ,
alias A
vertreten durch die Eltern,
vertreten durch die Eltern A und K ,
Anschrift zu 1 bis 3:

- Kläger -

zu 1 bis 3 bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dr.

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Referat 51H - Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Landesasyilstelle (LAS) Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen

Asylrechts

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Freitag als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung am **1. April 2022** für Recht erkannt:

- I. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger zu 1. die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuzuerkennen. Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 11.11.2020 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- II. Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens tragen die Beklagte und die Kläger zu 2. und 3. jeweils zu 1/3.
- III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger zuvor Sicherheit in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

I.

Die Kläger sind nach den Feststellungen der Beklagten iranische Staatsangehörige, persischer Volks- und schiitischer Religionszugehörigkeit. Sie reisten am 13.08.2019 auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten am 24.09.2019 ihre Asylanträge. Der am 1984 geborene Kläger zu 1. und die am 1986 geborene Klägerin zu 2. sind Eheleute, die am 2017 geborene Klägerin zu 3. ihr gemeinsames Kind.

Im Rahmen der Anhörungen vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am 14.11.2019 gab der Kläger zu 1. an, dass er zusammen mit seiner Frau und dem gemeinsamen Kind in Teheran gelebt habe. Er habe als Musiker im Bereich elektronischer Musik und als DJ gearbeitet. Im Sommer 2018 habe er eine Melodie für ein politisches Lied komponiert. Die Demoversion dieses Songs sei in einem inoffiziellen Studio aufgenommen worden. Der Kläger zu 1. habe mit dem Besitzer des Studios vereinbart, dass er die Aufnahme dann wieder von seinem Computer lösche. Im ersten Monat 1398 (April 2019) habe der Kläger zu 1. dann von einem Freund, der auch mit dem Studiobesitzer befreundet gewesen sei, telefonisch erfahren, dass das Studio von Beamten durchsucht worden sei. Instrumente und Computer seien beschlagnahmt und der Besitzer des Studios festgenommen worden. Der Freund habe dem Kläger zu 1. mitgeteilt, dass auch die aufgenommene Demoversion im System gespeichert und

somit beschlagnahmt worden sei. Aufgrund dieser Information sei der Kläger zu 1. sehr wütend und besorgt gewesen. Bereits in der Vergangenheit sei er wegen seiner Musik verhaftet und vor Gericht gebracht worden. Folglich habe er sofort seine Tasche mit allen wichtigen Unterlagen und Geld zu seiner Schwiegermutter gebracht, wo sich die Klägerinnen zu 2. und 3. aufgehalten haben. Zwei Tage später habe der Kläger zu 1. einen Anruf von einem Leutnant H erhalten, der ihn aufgefordert habe, am nächsten Tag im Sicherheitspolizeirevier vorstellig zu werden. Auf Nachfrage sei ihm mitgeteilt worden, dass es sich um eine kleine Befragung handeln würde und er sich keine Sorgen machen müsse. Der Kläger zu 1. sei jedoch davon ausgegangen, dass es um die Festnahme des Studiobesitzers und die beschlagnahmten Gegenstände gehen würde. Er habe dann schließlich einen guten Freund kontaktiert, der eine Villa im Norden des Irans in Mazandaran besessen habe. Die Kläger seien zu dieser Villa gefahren und hätten sich dort vier Monate bis zu ihrer Ausreise aus dem Iran aufgehalten. Von dem neuen Aufenthaltsort aus sollen die Kläger ihre Familienangehörigen über eine Telefonzelle kontaktiert haben, um nicht ausfindig gemacht werden zu können. Der Kläger zu 1. habe von seiner Schwester erfahren, dass seine Wohnung durchsucht und seine Instrumente, der Laptop sowie das DJ-Pult beschlagnahmt worden seien. Der Kläger zu 1. habe daraufhin große Angst bekommen, weil er dieses Mal in eine politische Angelegenheit mit hineingezogen worden sei. Aus diesem Grund habe er entschieden, den Iran mit seiner Frau und seiner Tochter zu verlassen. Über einen Freund namens F sei die Ausreise mit Hilfe eines Schleppers organisiert worden. Aufgrund der geschilderten Ereignisse rechne der Kläger zu 1. bei einer Rückkehr in den Iran mit einer lebenslangen Gefängnis- oder gar Todesstrafe. Das Vorbringen der Klägerin zu 2. in ihrer Anhörung am 15.11.2019 entspricht im Wesentlichen dem Sachvortrag des Klägers zu 1. Sie habe ihr Herkunftsland wegen ihres Mannes verlassen. Für die Klägerin zu 3. würden die vorgebrachten Gründe entsprechend gelten. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Anhörungsprotokolle verwiesen.

Mit Bescheid vom 11.11.2020 lehnte das Bundesamt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Nr. 1), den Antrag auf Asylanererkennung (Nr. 2) und die Gewährung des subsidiären Schutzstatus (Nr. 3) ab, stellte fest, dass Abschiebungsverbote in Bezug auf den Iran gemäß § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 4), forderte die Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen und drohte ihnen die Abschiebung in den Iran oder in einen anderen Staat, in den sie einreisen

dürfen oder der zu ihrer Rücknahme verpflichtet ist, an, sollten sie die Ausreisefrist nicht einhalten (Nr. 5). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Nr. 6).

Auf die Begründung des am 13.11.2020 per Einschreiben zur Post gegebenen Bescheids wird Bezug genommen.

II.

Am 18.11.2020 ließen die Kläger Klage erheben und in der mündlichen Verhandlung beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 11.11.2020 zu verpflichten,

dem Kläger zu 1. die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Asylgesetz zuzuerkennen, hilfsweise ihm den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen, hilfsweise festzustellen, dass Abschiebeverbote der § 60 Abs. 5 und Abs. 7 S. 1 AufenthG vorliegen.

den Klägern zu 2. und 3.

den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen,

hilfsweise festzustellen, dass Abschiebeverbote der § 60 Abs. 5 und Abs. 7 S. 1 AufenthG vorliegen.

Sie beziehen sich auf ihre vorgetragenen Gründe in der Anhörung vor dem Bundesamt und fügen hinzu, dass sie nunmehr auch in Deutschland exilpolitisch tätig seien, u. a. moderiere man eine Radiosendung bei dem Radiosender „ „. Es wird insoweit auf den Schriftsatz der Kläger vom 24.02.2022 und dessen Anlagen Bezug genommen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung nimmt sie Bezug auf ihre Ausführungen im angefochtenen Bescheid.

Der Rechtsstreit wurde mit Beschluss vom 26.11.2020 auf den Einzelrichter übertragen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands sowie des Vorbringens der Beteiligten im

Übrigen wird Bezug genommen auf die Gerichts- und Behördenakte (ein PDF Dokument) sowie die Erkenntnisquellen Iran (Stand: 15.11.2021), auf welche die Beteiligten mit der Ladung hingewiesen worden sind. Die Akten und Erkenntnisquellen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidung.

In der mündlichen Verhandlung vom 01.04.2022 wurden die Kläger persönlich angehört. Wegen des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Sitzungsprotokoll verwiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Entscheidung ergeht durch den Einzelrichter, da die Kammer den Rechtsstreit durch Beschluss auf ihn übertragen hat (§ 76 Abs. 1 AsylG).

Die zulässige Klage ist lediglich hinsichtlich des Klägers zu 1. begründet. Der Kläger zu 1. hat zu dem gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 AsylG (dazu weiter unter 1.). Soweit der Bescheid des Bundesamtes dem entgegensteht, ist er rechtswidrig, verletzt den Klägerin zu 1. in seinen Rechten und war insoweit aufzuheben (§ 113 Abs. 5 S. 1 VwGO). Den Klägern zu 2. und 3. steht hingegen kein Anspruch auf Gewährung des subsidiären Schutzstatus nach § 4 AsylG zu (dazu weiter unter 2.). Auch Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 bzw. Abs. 7 S. 1 AufenthG in Bezug auf den Iran liegen nicht vor (dazu weiter unter 3.). Die Klage war insoweit abzuweisen.

1. Die Klage des Klägers zu 1. hat vollumfänglich Erfolg. Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer unter anderem dann Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Nr. 1) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet (Nr. 2), dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (Buchst. a).

Für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft kommt es darauf an, ob bei zukunftsgerichteter Betrachtung genügend beachtliche Anknüpfungsmerkmale, also Verfolgungshandlungen nach § 3a AsylG und Verfolgungsgründe im Sinne von § 3b AsylG, vorliegen, derentwegen eine Bedrohung aller Voraussicht nach in Zukunft nachvollziehbar und begründet erscheint. Dabei ist eine Verfolgungshandlung für die Flüchtlingsanerkennung nur dann relevant, wenn sie an

einen der in § 3b Abs. 1 AsylG genannten Verfolgungsgründe anknüpft (vgl. § 3a Abs. 3 AsylG).

Verfolgungshandlungen in diesem Sinne liegen nach § 3a Abs. 1 AsylG vor, wenn sie aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen (Nr. 1) oder wenn sie in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise wie durch eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte betroffen ist (Nr. 2). Verfolgung liegt danach u. a. grundsätzlich vor bei der Anwendung physischer oder psychischer - einschließlich sexueller - Gewalt (§ 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylG), sowie bei diskriminierenden staatlichen Maßnahmen (§ 3a Abs. 2 Nr. 2 bis 5 AsylG).

Zur Flüchtlingsanerkennung führt die begründete Furcht vor den genannten Verfolgungshandlungen dann, wenn die Verfolgung an die Rasse, Religion, Nationalität, die politische Überzeugung oder die Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe anknüpft (§ 3 Abs. 1 Nr. 1, § 3b Abs. 1 AsylG - Verfolgungsgründe). Nach § 3b Abs. 1 Nr. 5 AsylG ist unter dem Begriff der politischen Überzeugung insbesondere zu verstehen, dass der Ausländer in einer Angelegenheit, die die in § 3c AsylG genannten potentiellen Verfolger sowie deren Politik und Verfahren betrifft, eine Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung vertritt, wobei es unerheblich ist, ob er auf Grund dieser Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung tätig geworden ist.

Nach § 3b Abs. 2 AsylG ist es bei der Bewertung der Frage, ob die Furcht des Ausländers vor Verfolgung begründet ist, unerheblich, ob er tatsächlich die Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden (vgl. auch Art. 10 Abs. 2 Anerkennungsrichtlinie). Die Anerkennungsrichtlinie hat sich hier an dem angloamerikanischen Auslegungsprinzip der "imputed political opinion" orientiert, wonach es ausreicht, dass ein Verfolger seine Maßnahmen deshalb gegen den Betroffenen richtet, weil er davon ausgeht, dass dieser eine abweichende politische Haltung innehat (VG Saarlouis, U. v. 22.08.2013 - 3 K 16/13 -, juris). Auch nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zu Art. 16a Abs. 1 GG kann eine politische Verfolgung bereits darin liegen, dass eine staatliche Maßnahme gegen eine an sich unpolitische Person gerichtet wird, weil sie vom Verfolger der politischen Gegenseite oder dem persönlichen Umfeld eines politischen Gegners zugerechnet wird, welcher seinerseits Objekt politischer Verfolgung ist (BVerfG, B. v. 22.11.1996 - 2 BvR 1753/96 -, juris).

Der Ausländer hat nur dann einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 AsylG, wenn er bei seiner Rückkehr politische Verfolgung mit beachtlicher, d. h. also mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu befürchten hat. Eine solche Verfolgungsgefahr liegt nach der ständigen und insoweit nach wie vor einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes vor (BVerwG, U. v. 05.11.1991 - 9 C 118.90 -, juris), wenn dem Ausländer bei verständiger, objektiver Würdigung der gesamten Umstände seines Falles politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, im Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren. Dabei ist eine qualifizierende Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung zugrunde zu legen. Beachtliche Wahrscheinlichkeit in diesem Sinne ist bereits dann anzunehmen, wenn bei der Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhaltes die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen (BVerwG, U. v. 01.06.2011 - 10 C 25/10 -, juris). Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Betroffenen nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint (BVerwG, B. v. 07.02.2008 - 10 C 33.07 -, juris). Ob die Wahrscheinlichkeit einer Gefahr beachtlich ist, entscheidet sich damit nach dem Kriterium der Zumutbarkeit der Rückkehr. In diese Betrachtung fließt maßgeblich auch die Qualität der zu erwartenden Übergriffe, die besondere Schwere etwa eines zu befürchtenden Eingriffs, mit ein (vgl. auch VG München, U. v. 03.02.2014 -M 22 K 12.31012 - juris).

Der Ausländer ist auf Grund der ihm obliegenden prozessualen Mitwirkungspflicht gehalten, von sich aus umfassend die in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse substantiiert und in sich schlüssig zu schildern sowie eventuelle Widersprüche zu seinem Vorbringen in früheren Verfahrensstadien nachvollziehbar aufzulösen, so dass sein Vortrag insgesamt geeignet ist, den Anspruch lückenlos zu tragen (BVerwG, U. v. 08.05.1984 - 9 C 141.83 -, juris) und insbesondere auch den politischen Charakter der Verfolgungsmaßnahmen festzustellen. Bei der Darstellung der allgemeinen Umstände im Herkunftsland genügt es dagegen, dass die vorgetragenen Tatsachen die nicht entfernt liegende Möglichkeit politischer Verfolgung ergeben. Die Gefahr einer Verfolgung kann nur festgestellt werden, wenn sich das Gericht in vollem Umfang die Überzeugung von der Wahrheit des von dem Asylbewerber behaupteten individuellen Verfolgungsschicksals verschafft hat, wobei allerdings der typische Beweisnotstand bei der Auswahl der Beweismittel und bei der Würdigung des Vortrages und der Beweise angemessen zu berücksichtigen ist (BVerwG, U. v. 12.11.1985 - 9 C 27.85 -, juris).

Bei Anwendung der dargelegten Grundsätze ist dem Kläger zu 1. die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, 4. Var. AsylG zuzuerkennen. Ihm droht nach Gesamtwürdigung seines Vortrages im Asylverfahren und bei der durch die Einzelrichterin erfolgten informatorischen Anhörung in der mündlichen Verhandlung im Falle der hypothetischen Rückkehr in sein Herkunftsland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung durch den iranischen Staat aufgrund einer ihm unterstellten politischen Überzeugung, so dass ihm nicht zuzumuten ist, dorthin zurückzukehren.

Im Iran haben sich die Repressionen gegen politische Aktivisten, Menschenrechtsverteidiger und Gegner des Regimes innerhalb der zurückliegenden Jahre verstärkt. Zahlreiche friedliche Regierungskritiker und Menschenrechtsaktivisten wurden in den letzten Jahren inhaftiert. Ihre Tätigkeit wird regelmäßig als gegen die Sicherheit des Irans gewandt strafrechtlich verfolgt und mit hohen Freiheitsstrafen oder auch körperlichen Züchtigungen geahndet. In Haftanstalten sind sie physischer und psychischer Folter ausgesetzt. Besonders schwerwiegend und verbreitet sind staatliche Repressionen gegen jegliche Aktivitäten, die als Angriff auf das politische System des Irans empfunden werden oder die islamische Grundsätze in Frage zu stellen geeignet sind. Auch Aktivisten für Arbeiterrechte (Gewerkschaften, Streikrecht) sowie Umweltschützer sind in den letzten Jahren zunehmend in den Fokus von Verfolgungs- und Unterdrückungsmaßnahmen bis hin zu langjährigen Haftstrafen geraten, dies insbesondere seit dem Jahr 2017. Auf die im Dezember 2017 im ganzen Land ausgebrochenen Protestdemonstrations-Welle hat das iranische Regime mit Härte vor Ort und schweren Haftstrafen gegenüber festgenommenen Demonstranten reagiert (vgl. BFA, Länderinformationen, Iran aus dem COI-CMS, Stand 29.01.2021, S. 31, 35, 39), gleichermaßen auf die Proteste im November 2019. Angehörige der außerparlamentarischen Opposition, soweit eine solche überhaupt vorhanden ist, weil ihre - jedenfalls oft die führenden - Angehörigen weitgehend im Exil leben, werden mit Inhaftierung und drakonischen Strafen aufgrund diffuser Straftatbestände überzogen oder bedroht. Kommunistische Parteien sind im Iran gänzlich verboten und agieren als Exilparteien.

In den vorliegenden Lageberichten des Auswärtigen Amtes (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Iran vom 5. Februar 2021, S. 10, 12; vom 26. Februar 2020, S. 12; vom 8. Dezember 2016, Stand: Oktober 2016, S. 9) ist vermerkt, dass die Mitgliedschaft in verbotenen politischen Gruppierungen zu staatlichen Zwangsmaßnahmen führen kann. Zu diesen verbotenen Organisationen zählen unter anderem die Kurdenparteien (z.B. DPIK, Komalah) sowie kommunistische Parteien im Iran. Den Lageberichten ist weiter zu entnehmen, dass es zunehmend Hinweise auf Diskriminierung von im

Iran lebenden Kurden hinsichtlich ihrer kulturellen Eigenständigkeit, Meinungs- und Versammlungsfreiheit in den Fällen gibt, in denen die Zentralregierung separatistische Tendenzen vermutet. Einzelne kurdische Gruppierungen, denen die Regierung separatistische Tendenzen unterstellt, stehen im Zentrum der Aufmerksamkeit der Sicherheitskräfte. Hierzu zählen insbesondere die marxistische Komalah-Partei und die Democratic Party of Iranian Kurdistan (DPIK bzw. DPKI). Diese werden von der Regierung als konterrevolutionäre und terroristische Gruppen betrachtet, die vom Irak aus das Regime bekämpfen. Festnahmen und Verurteilungen zu hohen Gefängnisstrafen einschließlich der Todesstrafe gegen mutmaßliche radikale Mitglieder kommen weiterhin vor. Für Mitglieder von Organisationen, die bewaffnet gegen den Staat kämpfen oder von denen das Regime dies vermutet (oder behauptet) bestand und besteht auch derzeit ein hohes Risiko asylrechtlich relevanter Strafverfolgung und -vollstreckung. Eine nach außen wirksame aktive politische Betätigung, die erkennbar den Sturz des Regimes oder des islamischen Systems zum Ziel hat, wird mit strafrechtlichen Maßnahmen strikt verfolgt. Es ist zwar nicht immer anzunehmen, dass eine Person nur aufgrund einer einzigen politischen Aktivität auf niedrigem Niveau, wie z.B. dem Verteilen von Flyern, angeklagt würde. Andererseits ist es aber jedenfalls wahrscheinlich, dass man inhaftiert wird, wenn man mit politischem Material, oder beim Anbringen von politischen Slogans an Wänden erwischt wird. Es ist jedoch festzustellen, dass vor allem Aktivitäten im Fokus stehen, die als Angriff auf das politische System empfunden werden und die islamischen Grundsätze in Frage stellen.

Wohl häufigster Anknüpfungspunkt für Diskriminierung im Bereich der Strafverfolgung ist die politische Überzeugung. Insbesondere bei politisch motivierten Verfahren gegen Oppositionelle erheben Gerichte oft Anklage aufgrund konstruierter oder vorgeschobener Straftaten. Die Strafen sind in Bezug auf die vorgeworfene Tat zum Teil unverhältnismäßig hoch, besonders deutlich wird dies bei Verurteilungen wegen Äußerungen in sozialen Medien.

Zusammenfassend wird man aufgrund dieser Auskunftslage sagen können, dass die Wahrscheinlichkeit, Ziel politischer Verfolgungsmaßnahmen zu werden, grundsätzlich mit dem Grad des oppositionellen Engagements zunimmt. Ab welcher Intensität der politischen Aktivitäten es zu Verfolgungshandlungen kommt, lässt sich dabei nicht allgemeingültig beantworten. Die passive Mitgliedschaft oder die vereinzelt Teilnahme an Demonstrationen allein genügen in der Regel jedoch nicht. Maßgeblich ist, ob die Aktivitäten den jeweiligen Asylsuchenden aus der Masse der mit dem Regime im Teheran Unzufriedenen herausheben und ihn als ernsthaften Regimegegner erscheinen lassen. Denn es ist auch dem iranischen Regime bekannt, dass eine große Zahl iranischer Asylbewerber aus wirtschaftlichen oder anderen unpolitischen Gründen

versucht, im westlichen Ausland und insbesondere in der Bundesrepublik Deutschland dauernden Aufenthalt zu finden, und hierzu Asylverfahren betreibt, in deren Verlauf eine oppositionelle Betätigung geltend gemacht und dementsprechend auch ausgeübt wird (vgl. auch BayVGh, B. v.09.08.2012 – 14 ZB 12.30263 –, juris Rdnr. 5; OVG NRW, B. v. 06.08.2010 – 13 A 829/09.A –, juris Rdnr. 5 f.). Lediglich im Falle hervorgehobener Funktionäre dürfte danach regelhaft von einer belastbaren Verfolgungsgefahr auszugehen sein (vgl. auch HessVGh, U. v. 23.11.2005 – 11 UE 3311/04.A –, juris, Rdnr. 48).

Der Kläger ist bereits vorverfolgt ausgereist. Für den Fall seiner Rückkehr in den Iran kann nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass er nicht inhaftiert oder mit einer langjährigen Haftstrafe überzogen würde. Der Kläger wurde in der mündlichen Verhandlung seine Vorfluchtgeschichte betreffend konkret nach den Umständen befragt, die seine behauptete Vorverfolgung verursacht haben sollen. Namentlich führte er dazu im Wesentlichen aus, dass er im Sommer 2018 eine Melodie für ein politisches Lied komponiert habe. Die Demoverision dieses Songs sei in einem inoffiziellen Studio aufgenommen worden. Er habe mit dem Besitzer des Studios vereinbart, dass er die Aufnahme dann wieder von seinem Computer lösche. Im ersten Monat 1398 (April 2019) habe der Kläger zu 1. dann von einem Freund, der auch mit dem Studiobesitzer befreundet gewesen sei, telefonisch erfahren, dass das Studio von Beamten durchsucht worden sei. Instrumente und Computer seien beschlagnahmt und der Besitzer des Studios festgenommen worden. Der Freund habe dem Kläger zu 1. mitgeteilt, dass auch die aufgenommene Demoverision im System gespeichert und somit beschlagnahmt worden sei. Zwei Tage später habe der Kläger zu 1. einen Anruf von einem Leutnant H erhalten, der ihn aufgefordert habe, am nächsten Tag im Sicherheitspolizeirevier vorstellig zu werden. Auf Nachfrage sei ihm mitgeteilt worden, dass es sich um eine kleine Befragung handeln würde und er sich keine Sorgen machen müsse. Der Kläger zu 1. sei jedoch davon ausgegangen, dass es um die Festnahme des Studiobesitzers und die beschlagnahmten Gegenstände gehen würde. Er hatte Angst, dass er nunmehr auch in den Fokus des Regimes geraten sei. Daher habe er sich mit seiner Frau versteckt gehalten. Nachdem man auch seine Wohnung durchsucht habe, habe er sich letztlich dazu entschlossen, das Land zu verlassen.

Der Kläger führte in der mündlichen Verhandlung glaubhaft, da nachvollziehbar und detailreich zu seinem Schicksal aus. Zunächst bestehende Ungereimtheiten, auf die auch das Bundesamt in seinem Bescheid hingewiesen hat, konnte der Kläger plausibel aufklären. So fügte er auf Nachfrage hinzu, dass er nicht nur die Melodie komponiert, sondern auch den Text für das Lied eingesungen habe. Dieser Text sei ein regimekritisches Gedicht gewesen. Es sei auf Initiative

des Auftraggebers ausgesucht worden. Er habe es eingesungen, da man zunächst eine Demoversion benötigt habe, die dann den potentiellen Sängern vorgestellt werden sollte. Nachdem man einen Sänger gefunden hätte, hätte die Demoversion mit seiner Stimme wieder gelöscht werden sollen. Der Kläger räumte selbst ein, dass er verwundert gewesen sei, dass das Lied immer noch auf dem Computer des Studiobesitzers abgespeichert gewesen sei. Er habe dies vor circa 6 Monaten vor der Studiodurchsuchung eingesungen. Daher habe er zunächst auch nicht damit gerechnet, dass er in den Fokus des Regimes geraten sei. Dies habe er erst erkannt, als er vorgeladen worden sei. Dann habe man auch seine Wohnung durchsucht und seine Instrumente, den Laptop sowie das DJ-Pult beschlagnahmt. Ebenso konnte der Kläger nachvollziehbar erläutern, warum er sich mit seiner Frau und seinem Kind weitere vier Monate im Iran aufgehalten habe. Nicht nur, dass er sich zunächst über seine Situation bewusst werden wollte, er habe auch die Ausreise organisieren müssen, die insgesamt circa 30.000 Dollar gekostet habe. Zu seiner Familie habe er in dieser Zeit nur äußerst selten Kontakt gehabt und wenn, habe man nicht über ihren Aufenthalt, sondern allenfalls über ihr Wohlbefinden gesprochen. Er habe eine Telefonzelle benutzt. Auch die Frage, wie dem Kläger die Ausreise auf dem Luftweg möglich gewesen sei, konnte er der Einzelrichterin nachvollziehbar beantworten. Angesichts des Organisationsgrades des iranischen Staates, schließt das Gericht grundsätzlich aus, dass der iranische Staat eine Ausreise einer gesuchten Person über den Luftweg nicht bemerken würde und diese auf diese Weise ziehen gelassen hätte, wenn ernstlich schwerwiegende Maßnahmen gewollt gewesen wären. Nach den dem Gericht vorliegenden Erkenntnisquellen unterliegt die Ausreise aus dem Iran auf dem Luftweg strenger und effizienter Kontrolle. Soweit Repressionen praktiziert werden, geschieht dies landesweit unterschiedslos (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 12.01.2019, S. 26; Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Iran des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich vom 03.07.2018, S. 69). Der Kläger führte jedoch plausibel aus, dass der Schleuser ihm, seiner Frau und seiner Tochter, inoffiziell Pässe gegen Geld besorgt habe. Es seien zwar ihre Bilder zu sehen gewesen, aber die falschen Personalien. So sei eine Ausreise über den Flughafen in Teheran möglich gewesen. Bezüglich einer Rückkehrgefährdung führte der Kläger weiter glaubhaft aus, dass es wiederholt zu Befragungen und Anhörungen seiner Familienmitglieder durch Mitarbeiter des Regimes gekommen sei. Man suche nach ihm und habe wissen wollen, wo der Kläger sei und wann er wieder in den Iran zurückkehre. Bei einer Rückkehr in den Iran befürchte er verhaftet zu werden.

Die Einzelrichterin hatte zu keinem Zeitpunkt das Gefühl einer rein asyltaktisch, da übertrieben vorgetragen oder auswendig gelernten, Geschichte. Vielmehr geht sie von dem Eindruck den

sie in der mündlichen Verhandlung gewonnen hat, von einem selbst erlebten Sachverhalt aus, welchen den Kläger zutiefst beeindruckt hat. Auf Grund des durchgängig einheitlichen Vorbringens des Klägers und der in der mündlichen Verhandlung zusätzlich gewonnenen Erkenntnisse hat das Gericht die Überzeugungsgewissheit darüber gewonnen, dass der Kläger bereits vor seiner Ausreise politische Verfolgung erlitten hat. Mit den daran anknüpfenden Strafmaßnahmen stand der Kläger im Zeitpunkt seiner Ausreise aus dem Iran daher in der Gefahr einer unmittelbar bevorstehende Verfolgung mit der Folge, dass in Anwendung des sog. herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstabs auch schon fehlende hinreichende Sicherheit vor erneuter Verfolgung im Falle der Rückkehr für die Anerkennung genügt (vgl. BVerwG, Urt. v. 25. 9.1984, BVerwGE 70, 169 m.w.N.). So liegt es hier. Im Falle einer Rückkehr des Klägers in den Iran kann nicht ausgeschlossen werden, dass die drohende Verfolgung im oben dargestellten Sinn dann einsetzt. Auch wenn ihm eine regimekritische Gesinnung mutmaßlich nur zugeschrieben wurde, hat er sich durch seine Flucht den Befragungen und daher auch dem iranischen Regime entzogen. Dafür, dass der iranische Staat nicht das Interesse an dem Kläger verloren hat, spricht insbesondere, dass es immer noch zu Befragungen einzelner Familienangehöriger kommt.

Interner Schutz hiergegen steht ihm nirgendwo in seinem Heimatland zur Verfügung, weshalb ihm die Flüchtlingseigenschaft wegen drohender politischer Verfolgung zuzuerkennen ist.

Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft hat zur Folge, dass auch die Nummern 3. bis 6. des angefochtenen Bescheides aufzuheben waren. Einer Entscheidung über die Hilfsanträge bedarf es nicht. Insbesondere hat die Abschiebungsandrohung keinen Bestand, da eine solche nach § 34 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 AsylG nur erlassen werden darf, wenn der Ausländer nicht als Asylberechtigter anerkannt wird und ihm die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt wird.

2. Die Klagen der Kläger zu 2. und 3. sind unbegründet. Der angefochtene Bescheid ist insoweit rechtmäßig und verletzt die Kläger nicht in ihren Rechten. Sie haben keinen Anspruch auf Zuerkennung des subsidiären Schutzes. Abschiebungsverbote liegen nicht vor. Die Klage war daher abzuweisen.

Nach § 4 Abs. 1 S. 1 AsylG ist ein Ausländer subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Eigene, in ihrer Person liegende Gründe haben die Kläger zu 2. und 3. nicht vorgetragen. Auch auf Nachfrage in der mündlichen Verhandlung gab die Klägerin zu 2. an, dass sie den Iran verlassen habe, da sie Angst um ihren Mann gehabt habe.

Den Klägern zu 2. und 3. droht nach der Überzeugung des Gerichts aber auch keine asylrelevante Verfolgung wegen einer unterstellten regimekritischen Gesinnung des Klägers zu 1. Aus den dem Gericht zur Verfügung stehenden Auskünften ergibt sich Folgendes:

Das Auswärtige Amt gibt an, dass Fälle von Sippenhaft existieren, meistens in politischen Fällen; üblicher sei jedoch, dass Familienmitglieder unter Druck gesetzt würden, im Sinne einer Unterlassung politischer Aktivitäten auf den Betreffenden einzuwirken (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der islamischen Republik Iran, Stand Dezember 2020 vom 05.02.2021, S. 16). Hierzu führt das Verwaltungsgericht Düsseldorf (U. v. 07.10.2008, 2 K 3788/08.A-, juris) zutreffend aus:

„Zwar dürfte die Sippenhaft heute - im Gegensatz zu der Situation kurz nach der Machtergreifung Khomeinis - vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 15. Juli 2002, S. 18. nicht mehr systematisch praktiziert werden. Allerdings ist nach wie vor davon auszugehen, dass Familienmitglieder von Asylbewerbern von Sicherheitskräften vorgeladen und befragt werden, vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 18. März 2008, S. 23. Hinzu kommt, dass auch nach jüngeren Auskünften Sippenhaft nach wie vor in Betracht kommt. So heißt es in einer Auskunft des Deutschen Orient-Institutes, vgl. Auskunft vom 8. Februar 2007 an das Verwaltungsgericht Köln - 707 i/br - (S. 17), dass Sippenhaft im Iran (noch) immer ein Thema sei. Zwar gebe es hierfür im Moment keine zeitlich nahe liegenden Belege. Ausschließen könne man es aber nicht, auch wenn es - soweit ersichtlich - wohl nicht systematisch betrieben werde. In dieser Auskunft wird jedoch auf den neueren Fall einer Frau verwiesen, die eine Kautionszahlung für ihren Bruder bezahlt hat. Dieser habe einen Gefängnisarrest zur Flucht genutzt, worauf die Schwester inhaftiert worden sei. Die Schweizerische Flüchtlingshilfe, vgl. Übersicht Reflexverfolgung und/oder Sippenhaft, SFH Länderanalyse, Stand: 13. September 2006, S. 3 und 4 (www.osar.ch/2006/09/13/0609reflexverfolgung), äußerte sich 2006 noch eindeutiger. Sie gibt an, die Verfolgung von Familienangehörigen politisch Verfolgter werde seit Jahren und bis in jüngste Zeit beobachtet. Familienangehörige von Personen würden zwecks Verhörs durch die Regierung gesucht und verdächtigt, selbst Mitglieder verbotener Oppositionsparteien zu sein. Auch 2005 seien MenschenrechtsaktivistInnen, JournalistInnen, Mitglieder der Studentenvereine, die AktivistInnen und Sympathisanten der demokratischen Partei Kurdistan Irans sowie Angehörige der religiösen Minderheiten staatlicher Unterdrückung und Verfolgung ausgesetzt. Beispielsweise seien im Juli 2004 N1 und ihr Vater N2, Familienangehörige der Studentenaktivisten N3 und N4, von der iranischen Polizei festgenommen worden. Besagte Studenten saßen aufgrund von „Aktivitäten gegen die Staatssicherheit“ im Gefängnis. Der Vater sei erst nach einem Herzanfall aus der Haft entlassen worden. Im Januar 2006 hätten Sicherheitskräfte das Haus von T gestürmt, einem Mitglied der Union of Workers of the Tehran and Suburbs Bus Company. T sei gesucht worden, weil er mit anderen Gewerkschaftern eine Protestaktion gegen die Verhaftung des Gewerkschaftsführers P und für die Anerkennung ihrer Gewerkschaftstätigkeiten organisiert habe. Die Sicherheitskräfte hätten seine Frau und zwei seiner Kinder gemeinsam mit zwei Ehefrauen und drei Kindern von anderen Gewerkschaftern verhaftet. Ts Frau und Kinder seien bei der Verhaftung erniedrigt und geschlagen worden. Seine zweijährige Tochter habe Gesichtsverletzungen erlitten. Die Behörden hätten die Familienmitglieder erst aus der Haft entlassen, nachdem sich T den Behörden gestellt habe. Hiernach kann die Anwendung von Sippenhaft auch im vorliegenden Einzelfall nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.“

Zwar lässt sich aus den Erkenntnissen entnehmen, dass es einzelne Fälle gibt, in denen Familienangehörige, wohl auch minderjährige Kinder, wegen ihren Eltern Verfolgungshandlungen ausgesetzt werden. Den Auskünften lässt sich jedoch nicht entnehmen, dass generell Verfolgungshandlungen drohen. Vielmehr kommt es auf die Umstände im Einzelfall an. Im vorlie-

gendem Fall ist eher vom Gegenteil auszugehen, denn nach dem glaubhaften Vortrag der Kläger kam es bislang lediglich zu Verhören und Befragungen gegenüber dem Familienangehörigen des Klägers zu 1.. Die Familie der Klägerin zu 2. wurde weder befragt, noch mit anderen staatlichen Maßnahmen überzogen. Somit ist auch nicht mit einer Befragung oder gar mit Verfolgungsmaßnahmen gegenüber den Kläger zu 2. und 3. bei einer Rückkehr in den Iran mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu rechnen.

Den Klägern zu 2. und 3. droht auch keine ernsthafte individuelle Bedrohung ihres Lebens infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG).

3. Die Voraussetzungen für die Feststellungen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 S. 1 AufenthG liegen im Falle der Kläger zu 2. und zu 3. ebenfalls nicht vor.

Ihnen steht zu dem gemäß § 77 Abs. 1 S. 1 AsylG für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung kein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG in Bezug auf den Iran zur Seite.

Gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit eine Abschiebung nach den Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) unzulässig ist. Nach Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Hierbei ist es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der sich das Gericht anschließt, nicht (mehr) erforderlich, dass diese Gefahren seitens des Staates oder einer staatsähnlichen Organisation drohen (vgl. BVerwG, U. v. 13.06.2013 - 10 C 13.12 -, BVerwGE 147, 8, juris). Die Vorschrift des Art. 3 EMRK unterscheidet auch nicht zwischen konkreten und allgemeinen Gefahren. So können auch schlechte humanitäre Bedingungen eine auf eine Bevölkerungsgruppe bezogene Gefahrenlage darstellen, die zu einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK führt. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes verletzen humanitäre Verhältnisse Art. 3 EMRK in ganz außergewöhnlichen Fällen, wenn die humanitären Gründe gegen die Ausweisung zwingend sind (vgl. EGMR, U. v. 28.06.2011 - Sulfi und Elmi/Vereinigtes Königreich, Nr. 8319/07 -, juris). Es müssen folglich ernsthafte und stichhaltige Gründe dafür vorliegen, dass der Betroffene tatsächlich Gefahr läuft, einer der Vorschrift von Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu werden. Dies setzt bei einer Annahme einer unmenschlichen Behandlung allein durch die humanitäre Lage und die allgemeinen Lebensbedingungen ein sehr hohes Gefährdungsniveau voraus (vgl. BayVGH, B. v

30.09.2015 - 13a ZB 15.30063 -, juris, unter Hinweis auf BVerwG, U. v. 31.01.2013 - 10 C 15.12 -, juris; BayVGh, B. v 21.11.2014 - 13a B 14.30284 -, juris).

Anhaltspunkte, die nahe legen würden, dass diese Voraussetzungen bei den Klägern zu 2. und 3. im Fall ihrer Rückkehr in den Iran vorliegen würden, sind nicht ersichtlich und auch nicht vorgetragen, zumal bei dieser Beurteilung wegen Art. 6 EMRK von einer gemeinsamen Rückkehr aller Familienangehöriger auszugehen ist. Es ist weder ersichtlich noch vorgetragen, dass die Familie ihr Existenzminimum im Falle der Rückkehr nicht sichern könnte, zumal sie auch vor ihrer Ausreise hierzu in der Lage gewesen sind. Zudem verfügen sie noch über Familienangehörige und Verwandte im Iran. Es ist davon auszugehen, dass die klägerische Familie zumindest teilweise auf deren Unterstützung zurückgreifen könnte. Eine andere Beurteilung rechtfertigt sich schließlich auch nicht aus der weltweiten COVID-19-Pandemie. Es ist nicht erkennbar und auch nicht vorgetragen, dass sich die Erkrankung für die Kläger im Falle ihrer Rückkehr in einer Art. 3 EMRK betreffenden Art und Weise - sei es körperlich oder finanziell - auswirken könnte (vgl. insoweit etwa OVG NRW, B. v. 23.06.2020 - 6 A 844/20.A -, juris; bezogen auf eine pauschal anzunehmende erhöhte Ansteckungsgefahr).

Aus § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG folgt für die Kläger zu 2. und 3. kein nationales Abschiebungsverbot. Nach dieser Vorschrift soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Hiervon werden zielstaatsbezogene, individuell bestimmte Gefährdungssituationen. Das Abschiebungsverbot kommt aber ausnahmsweise auch infolge einer allgemein unsicheren oder wirtschaftlich schlechten Lage im Zielstaat in Betracht.

Es besteht weder eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit der Kläger aus individuellen Gründen. Insofern wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen im Sinne lebensbedrohlicher oder schwerwiegender Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden (§ 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG), haben sie nicht glaubhaft gemacht.

Noch ergibt sich ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG aus den Lebensverhältnissen im Iran. Gefahren nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, sind bei Anordnungen nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigen. Eine danach erforderliche politische Leitentscheidung liegt für den Iran nicht vor. Den Klägern droht auch keine extreme

Gefahr infolge einer Verdichtung der allgemeinen Gefahrenlage, die zu einem Abschiebungsverbot im Sinne der verfassungskonformen Auslegung des § 60 Abs. 7 AufenthG führen könnte, wobei bereits fraglich ist, ob für eine derartige verfassungskonforme Auslegung überhaupt noch Raum ist (vgl. BVerwG, U. v. 29.09.2011 - 10 C 24/10 -, juris).

4. Die Klage war hinsichtlich der Kläger zu 2. und 3. abzuweisen. Auf die Möglichkeit von Familienasyl nach § 26 AsylG wird ausdrücklich hingewiesen. Im Übrigen wird auf den angefochtenen Bescheid des Bundesamtes Bezug genommen und von einer weiteren Darstellung der Gründe abgesehen (§ 77 Abs. 2 AsylG).

5. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 159 Satz 1 VwGO i. V. m. 100 Abs. 1 ZPO; die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83b AsylG.

6. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 und Abs. 2 VwGO in Verbindung mit § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g :

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thüringer Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen oder nach Maßgabe des § 55a VwGO einzureichen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Hinweis: Für dieses Verfahren besteht Vertretungszwang nach § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.

gez.: Dr. Freitag